

## Auswirkungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) auf die Genehmigungsverfahren für Heilmittel

**Themen:** Abrechnung; Versorgung; Verträge; G-BA; Heilmittel

**Kurzbeschreibung:** Der GKV-Spitzenverband gibt Hinweise zu den Auswirkungen des TSVG auf die Genehmigungsverfahren für Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung ([Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG](#)) wird in § 32 Absatz 1 b (neu) SGB V bestimmt, dass Verordnungen, die über die in den Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V noch zu regelnden orientierenden Behandlungsmengen hinausgehen, keiner Genehmigung durch die Krankenkassen bedürfen. Aufgrund einer Änderung in § 92 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 SGB V erhält der G-BA den Auftrag, in den Heilmittel-Richtlinien „indikationsbezogene orientierende Behandlungsmengen und die Zahl der Behandlungseinheiten je Verordnung“ festzulegen. Das TSVG tritt voraussichtlich zum 01.05.2019 in Kraft.

Der GKV-Spitzenverband ist der Auffassung, dass der in § 32 Abs. 1 b SGB V vorgesehene Wegfall von Genehmigungsverfahren erst dann eintritt, wenn der G-BA seinem Regelungsauftrag zur Festlegung von orientierenden Behandlungsmengen nachgekommen ist und die entsprechend geänderten Richtlinien In Kraft getreten sind.

Die derzeitigen Regelungen zur Genehmigungsmöglichkeit von Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 Absatz 4 Heilmittel-RL (Ärzte) sowie § 7 Absatz 4 Heilmittel-RL (Zahnärzte) sowie auch die Möglichkeiten zum

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Abt. Arznei- und Heilmittel  
Tel.: 030 206288-2331  
heilmittel@gkv-  
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden  
Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



Verzicht auf diese Genehmigungsverfahren bestehen bis zum Inkrafttreten der aufgrund des TSVG geänderten Richtlinien fort.

Der GKV-Spitzenverband stellt unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) eine Liste zur Verfügung, welche Krankenkassen ein Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie (Ärzte) bzw. § 7 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie (Zahnärzte) durchführen und welche Krankenkassen auf ein solches Verfahren verzichten.

Sofern sich Änderungen in Ihren Genehmigungsverfahren ergeben, teilen Sie uns diese bitte per Email an [heilmittel@gkv-spitzenverband.de](mailto:heilmittel@gkv-spitzenverband.de) mit.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband